

# Satzung



## **Paragraph 1**

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Name des Vereins: „ IG Käfer Leipzig e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig

## **Paragraph 2**

### Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist neben dem Verbinden seiner Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft, der sinnvollen Gestaltung der Freizeit und der Erhaltung und Individualisierung aller Fahrzeuge auf Basis der luftgekühlten VW Modelle, insbesondere die Förderung internationalen Gesinnung, der internationalen Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens, die Verbraucherberatung, des Umweltschutzes und die Hebung der Verkehrssicherheit.

Teilnahme an und Veranstaltung von internationalen Treffen mit internationalen Teilnehmerkreis zum Zwecke des Erfahrungs- und Meinungsaustausches, sowie der Stärkung des Verständigungsgedankens zwischen den Nationen, die Beratung aller Interessierten in den Bereichen der Beschaffung, Unterhaltung und Veräußerung von PKW „VW Käfer“ und aller damit zusammenhängender Fragen, Aktivitäten zur Erzielung eines besseren Umweltschutzes im Bereich des Straßenverkehrs (Luft- ,Lärm- und Gewässerschutz, Abfallbeseitigung) die Beratung aller Interessenten auf Gebieten der Verkehrssicherheit.

## **Paragraph 3**

### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerzielle Zwecke. Er verfolgt in erster Linie die Interessen seiner Mitglieder.

## **Paragraph 4**

### Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für die Belange des e.V. und nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
2. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **Paragraph 5** Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person sein die in der Lage ist, die Satzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand nur solche Personen benannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Wahrnehmung dieser Rechte ist Ihnen freigestellt.

## **Paragraph 6** Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden. Ein Geschäftsunfähiger kann die Mitgliedschaft nicht erlangen.

## **Paragraph 7** Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt 12,00 Euro pro Person und ist bis zum vollendeten zweiten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Es wird kein einmaliger Eintrittsbetrag erhoben.

## **Paragraph 8** Sonderbeiträge

Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für die als besonders förderungswürdig anerkannten Vereinszwecke und nur dann wenn diese Zwecke auf andere Weise nicht zu erfüllen sind.

## **Paragraph 9** Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Wahlrechts mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind weiterhin berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereins unentgeltlich zu nutzen.

3. In begründeten Fällen kann beim Vorstand eine ruhende oder beitragsermäßigte Mitgliedschaft beantragt werden.

In Fällen der ruhenden Mitgliedschaft besteht keine Pflicht zur Entrichtung der Beiträge gemäß Paragraph 7 und 8. Der ermäßigte Beitrag beträgt 50 v. H. des Mitgliedsbeitrages nach Paragraph 7.

4. Jedem Mitglied wird auf Antrag eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der tatsächlichen, durch Belege nachgewiesenen Kosten gewährt. Entstehen die Kosten bei Tätigkeiten zur Erfüllung der satzungsmäßigen, als besonders förderungsfähig anerkannten Vereinszwecke (gemeinnütziger Bereich) oder im Bereich des Zweckbetriebes, wird die Aufwandsentschädigung nur bis zur Hälfte der Sätze nach Paragraph 7 gewährt.

5. Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes, eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Ausschusses in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand, innerhalb einer Frist von einem Monat zu. Kann der Vorstand der Beschwerde nicht abhelfen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **Paragraph 10**

### *Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, jeglichen möglichen Schaden

vom Verein abzuwenden und Vorfälle dem Vorstand zu melden, den Anordnungen der Vereinsorgane und der dem Vorstand bestellten Ausschüsse in allen Vereins Angelegenheiten Folge zu leisten, die Beiträge pünktlich zu entrichten und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **Paragraph 11**

### *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (Paragraph 12)
- Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis (Paragraph 13)
- Ausschluss (Paragraph 14)
- Tod

## **Paragraph 12**

### *Austritt*

1. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig

2. Finanzielle Forderungen des Vereins gegenüber dem ausgetretenen Mitglied bestehen bis zur Erfüllung fort.

3. Bezahlte Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden nicht zurückerstattet.

## **Paragraph 13**

### Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis

1. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliedsverzeichnis durch den Vorstand gestrichen werden wenn es:

- a) mehr als drei Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
- b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, nicht erfüllt.

2. Paragraph 12 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

## **Paragraph 14**

### Ausschluss

1. Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
- b) wegen Unterlassung oder Handlungen die sich gegen den Verein, seine Zwecke oder Aufgaben richten oder das Ansehen des Vereins schädigen können.
- c) wegen Nichteinhaltung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und der vom Vorstand bestellten Ausschüsse.
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

2. Der Ausschluss ist erst zulässig wenn das Mitglied, trotz erfolgter Ermahnung seinen Pflichten wiederholt nicht nachkommt.

3. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Ausschlussverfügung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

4. Paragraph 12 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

## **Paragraph 15**

### Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung (Paragraph 16) und der Vorstand (Paragraph 17).

## **Paragraph 16**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens im April, unter Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden statt. Sie wird vier Wochen vor dem Tagungszeitpunkt schriftlich durch den Vorstand einberufen. Dieser Bestimmung wird durch rechtzeitige Versendung der Einladung mit der Post genüge getan.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf begründeten Antrag von mindestens 20 % v. H. der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer oder offener Wahl. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Abstimmungen und Beschlüsse werden durch Handheben mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, Änderungen des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
4. Ist bei Wahlen oder Abstimmungen die relative oder einfache Stimmenmehrheit erforderlich, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:
  - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Neu- und Ersatzwahlen aller zwei Jahre
  - c) Festsetzung der Beiträge
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **Paragraph 17**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden und Organisator
  - dem Kassierer
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraphen 26 BGB (Einzelvertreterbefugnis).
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand sollte mindestens vier Mal im Jahr eine Vorstandssitzung durchführen und ist beschlussfähig wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie wird mündlich ausgesprochen. Eine besondere Einladungsfrist besteht nicht, die vorherige Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ist entbehrlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse und Anträge an die Mitgliederversammlung wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich, Berater können hinzugezogen werden.

6. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen.

7. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

## **Paragraph 18**

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.

## **Paragraph 19**

### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Über die zu bestimmende Körperschaft beschließt die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **Paragraph 20**

### Liquidatoren

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, wählt zwei Liquidatoren.

## **Paragraph 21**

### Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.